

Der lxxiiij. Artickel.

Wen sich der Verkauffer / oder
Kauffer / nicht finden
wil lassen.:



Orde auch ein teyl / Kauffer oder Verkauffer / nicht
vorhanden sein / oder sich nicht wolten finden lassen /
so sol der Kauffer / wie er die gewehr / zubekumen be-
gert / oder der Verkauffer / wie er die gewehr / gerne
thun wolte / dem Hauptman / Verwalter / obder
Bergtmeister ansagen / damit sol er genug gethan ha-
ben / So aber befunden würde / das eynich teyl be-
truglich inn solchem fall gehandelt / Der sol mit ernst gestrafft
werden.

Der lxxv. Artickel.

Wen teyl zwischen der Rechnung / vnd
dem Retardat / vorkaufft / wie die
gewehret sollen werden.



Hierweil sich hiebener / der Supus halben auff teyl / so
von der Rechnung an / biss zu volgendem Retardat /
verkauft seind worden / viel zanccks / widerwillens / vñ
benortheylung hat zugetragen / So Ordenen wir /
welcher forthin / inn der wochen darinnen man Rech-
net / Kuckes kauffen wirdet / der sol die auffz volgent
Retardat selbst zuuerlegen schuldig sein / Welcher aber auff nech-
sten Montag / nach geschehener Rechnung anzufahen / biss auff
das volgend Retardat kauffen wird / der sol frey gewehret werden /
Vnd der Gegenschreiber sol keinem mitler zeit abschreiben / er bewei-
se dann mit des Schichtmeisters handschrift / das er die Supus
gegeben hab / Schriebe er aber darüber ab / so sol er für die Supus
stehen.

Der lxxvi.